

Kettenhandel.

Von einem hervorragenden Fachmann.

II.

Was nun die Organisation zum Schutze gegen den Kettenhandel anlangt, erscheint es klar, daß sie nur einen Teil der Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorräte und Erzeugnisse, zur Bereithaltung und Verteilung derselben, zur Hülfshaltung des Preiswuchers in jeglicher Gestalt ausmachen kann, daß ferner dieser ganze Komplex von Fragen nur von einer, mit der größten Macht ausgestatteten Stelle einheitlich geregelt werden kann.

Es sind nach deutschem Muster für den Vertrieb der einzelnen Erzeugnisse Zentralstellen errichtet worden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß wir nicht mit einem so einheitlichen Wirtschaftsgebiet rechnen können, wie es durch das Deutsche Reich dargestellt wird, daß wir vielmehr zwei von einander vollständig getrennte Wirtschaftsgebiete haben, die, unter vollkommen getrennter Verwaltung stehen. Der Kettenhandel wird solange blühen und gedeihen, als es nicht möglich wird, einheitliche Maßnahmen durch die beiden Verwaltungen wenigstens in demselben Sinne durchzuführen zu lassen. Gewiß, die Aufgabe ist nicht leicht, ihre Lösung ist aber die Vorbedingung der Ermöglichung unserer ferneren Existenz und deshalb muß eine solche Lösung gefunden und nötigenfalls erzwungen werden.

Dann erst können die direkten Vorkehrungen gegen Kettenhändler und Preiswucherer, die immer neben einander hergehen und für einander arbeiten werden, Platz greifen.

Es entspricht nicht dem Zweck dieses Artikels, sich in Einzelheiten zu verlieren, doch seien in Kürze einige Fragen erörtert, die für die Bekämpfung des Kettenhandels von grundlegender Bedeutung sind. Zum ersten: wodurch wird der Kettenhandel überhaupt ermöglicht? Durch die räumliche und wirtschaftliche Trennung des Erzeugers vom Verbraucher. Je weiter diese Trennung ist, einen desto größeren Weg hat die Ware vom Produzenten zum Konsumenten zurückzulegen und desto mehr Gelegenheit ist für gewinn gierige Händler gegeben, die Ware auf diesem Wege, sei es nur für einen Augenblick an sich zu bringen. Es muß deshalb Aufgabe des Staates sein, diese Kluft reiflos zu überbrücken, was nur im Wege der Eigenrequisition und Verteilung der Ware, wenn nicht direkt an den Verbraucher, so doch wenigstens an den letzten Zwischenhändler möglich ist. Dabei ist es aber auch unbedingt nötig, daß der Staat streng darauf sieht, daß nicht von auswärts und parallel mit der staatlichen Aktion private Handelsmöglichkeiten offen bleiben, und daß die Entziehung der Ware aus dem Verkehr überall gleichmäßig durchgeführt wird. Heute gibt es z. B. immer noch große Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern sowohl was die Menge der beschlagnahmten Ware anbelangt, als auch in bezug auf die Durchführung dieser Beschlagnahme, ja man kann, von den Unterschieden in den beiden Reichshälften ganz abgesehen, auch diesseits der Leitha direkt von bevorzugten Provinzen sprechen. So lange der auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Prozentsatz der beschlagnahmten Waren nicht überall der gleiche ist, wird sich das natürliche Bestreben geltend machen, diese Verschiedenheiten auszugleichen. Da nun der Staat seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der normale Handel in seiner Betätigung zu sehr gehemmt ist, wird der Ketten-, bzw. der unerlaubte Zwischenhandel mit Erfolg diese Lücke ausfüllen. Ebenso wichtig wie die Sicherstellung und gleichmäßige Entzignung der Ware ist auch die Bereitstellung und gleichmäßige Verteilung an die verbrauchende Bevölkerung. Auf diesem Gebiete hat der Staat seine Aufgabe noch weniger bewältigt, als in bezug auf die Entzignung.

Auch in diesem Belange ist die durch die entsprechenden Macht gesicherte Durchführung eines einheitlichen Willens, selbst auf die Gefahr hin, daß dieser Wille in manchen Fällen nicht das Richtige trifft, unbedingt notwendig. Gilt es doch, drei von einander ganz verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden, den Bedürfnissen des Heeres, der Bevölkerung und, soweit es un'er Interesse verlangt, den Bedürfnissen verbündeter oder neutraler Staaten. Nach der verhältnismäßig einfachen Ermittlung des Aufteilungsschlüssels beginnen die Schwierigkeiten. Nur eine von einem einheitlichen Willen geleitete starke Hand ist imstande, ihrer Herr zu werden.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß derzeit jeder, auch der verbottenste Artikel für allerdings viel Geld zu haben ist, daß die Behörden aber nicht imstande sind, die entsprechende Ware an sich zu bringen. Warum? Weil die bestehenden Hemmungen von den interessierten Kreisen, zu denen die Kettenhändler natürlich gehören, zu derartigen Schwierigkeiten und Hindernissen ausgestaltet werden, daß ihre Bewältigung fast unmöglich erscheint.

Man muß in Betracht ziehen, daß alle am unjaubereren Gewinn Beteiligten es verstehen, einflussreiche Stellen zu betreten und damit den Staat in der Durchführung seiner Pläne zu hindern.

Dazu kommt noch die Einführung von Höchstpreisen, durch die der Staat zwar gebunden ist, durch die sich aber der Kettenhändler nicht im geringsten beengt fühlt. Nun ist es ja richtig, daß wir, um der Teuerung zu begegnen, derzeit kein anderes Mittel haben, als die Festsetzung von Höchstpreisen. Höchstpreise haben aber nur dann einen realen Verkehrswert, wenn sie einerseits im richtigen Verhältnis zu den Herstellungskosten sich befinden und nicht der Entwicklung des Marktes immer nachhinken, und wenn andererseits der Staat in der Lage ist, den Verkehr mit der ganzen vorhandenen und mit dem Höchstpreis belegten Ware unter seine Aufsicht zu bringen oder selbst zu bewältigen.

Man entferne fürs erste alle schädlichen Elemente vom Schauplatz ihrer bisher'gen Tätigkeit und mache sie womöglich unschädlich, dann gestalte man eine mit der allergrößten Macht im Staate ausgestattete Zentralstelle zum Vertriebe der notwendigen Bedürfnisse der Bevölkerung und regle

die Einheitlichkeit der Durchführung und endlich unterziehe man die bisher erlassenen, die Belange betreffenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision und schaffe als einheitliches Ganzes Bestimmungen für die Erzeugung, den Vertrieb und den Verbrauch unserer Lebensnotwendigkeiten.

Dann wird der Kettenhandel . . . weiterbestehen, aber in so vermindertem Umfange, daß Staat und Allgemeinheit ihn nicht als wesentliche Beeinträchtigung ihrer Lebensbedingungen empfinden.